

Auslanddiaspora und evang.-luth. Kirche

Zu diesem weiten Thema wäre gerade heute, historisch, morphologisch, systematisch und kirchenjuristisch viel zu sagen. Einzeluntersuchungen vom Blickpunkt der gegenwärtigen äußeren wie inneren Situation des Weltluthertums her wären erwünscht und für ein richtiges kirchliches Handeln der im lutherischen Weltbunde zusammengeschlossenen Kirchen von großem Wert. Vielleicht dürfen die akademischen Lehrer gebeten werden, bei der Auswahl von Dissertationsthemen dieses weithin unter veralteten Gesichtspunkten behandelte Gebiet, das jetzt von großer Aktualität ist, ins Auge zu fassen. Im Nachfolgenden soll derartigen Untersuchungen nicht vorgegriffen werden. Es sollen vielmehr nur skizzenhaft, gleichsam als Anregung, einige Gedanken angedeutet werden.

Dabei wird von der europäischen, speziell von der deutschen kirchlichen Lage ausgegangen, obgleich es deutlich ist, daß alles z. B. vom schwedischen oder erst recht vom nordamerikanischen Standpunkt aus gesehen sich ganz anders darstellen würde.

1. Das herkömmliche Denken bewegt sich weithin in den Bahnen der europäischen Verhältnisse, wie sie im allgemeinen vom Augsburger Religionsfrieden herkommen (1555). In einem bestimmten Territorium besteht eine konfessionell so oder so geprägte „Landeskirche“ als „Volkskirche“. Die Angehörigen einer anderen Konfessionskirche sind in diesem Territorium (wenn nicht durch Verschiebung der Grenzen ein wiederum in sich relativ geschlossenes Gebiet mit dem ersteren vereinigt wurde) in der Regel „Diaspora“. Weil sich der Grundsatz: „cuius regio, eius religio“ auf die Dauer nicht verwirklichen ließ, gibt es „Diaspora“.

Ist diese Betrachtungsweise theologisch richtig? Darf man den Begriff „Diaspora“ nur so verstehen? Werden hier nicht zwei Größen miteinander verquickt, die qualitativ viel zu verschieden dazu sind: Territorium und Kirche? Befinden sich diese beiden Größen nicht auf zwei ganz verschiedenen Ebenen?

Hierzu einige Sätze aus der Apologie, die deutlich machen, daß keineswegs die geschlossene „Volkskirche“ als „Landeskirche“ die normale Gestalt der Kirche darstellt, die „Diaspora“ dagegen die notvolle Ausnahme: „At ecclesia non est tantum societas externarum rerum ac rituum sicut aliae polities, sed principaliter est societas fidei et spiritus sancti in cordibus, quae tamen habet externas notas, ut agnosci possit, videlicet puram evangelii doctrinam et administrationem sacramentorum consentaneam evangelio Christi“ (VII, 5), „... damit niemand denken möchte, die Kirche

sei, wie ein ander äußerlich Polizei, an dieses oder jenes Land, Königreich oder Stand gebunden, wie von Rom der Papst sagen will; sondern das gewiß wahr bleibt, daß der Hauf und die Menschen die rechte Kirche seien, welche hin und wieder in der Welt, von Aufgang der Sonne bis zum Niedergang, an Christum wahrlich gläuben, welche denn ein Evangelium, einen Christum, einerlei Tauf und Sakrament haben, durch einen Heiligen Geist regiert werden, ob sie wohl ungleiche Zeremonien haben ...“ (lat.: „... homines sparsos per totum orbem“ VII, 10). Ebenso VII, 12—15! Ferner: „Und wir reden nicht von einer erdichten Kirchen, die nirgend zu finden sei, sondern wir sagen und wissen fürwahr, daß diese Kirche, darinne Heiligen leben, wahrhaftig auf Erden ist und bleibt, nämlich daß etliche Gottes Kinder sind hin und wider in aller Welt, in allerlei Königreichen, Inseln, Ländern, Städten vom Aufgang der Sonnen bis zum Niedergang, die Christum und das Evangelium recht erkennt haben, und sagen, dieselbige Kirche habe diese äußerliche Zeichen: das Predigtamt oder Evangelium und die Sakrament“ (VII, 20; lateinisch wieder: „sparsos per totum orbem“). Zuletzt: „Darum sagen und schließen wir nach der Heiligen Schrift, daß die rechte christliche Kirche sei der Haufe hin und wieder in der Welt derjenigen, die da wahrlich gläuben dem Evangelio Christi und den Heiligen Geist haben“ (VII, 28).

Der kirchliche Territorialismus stellt eine Form der Säkularisation der Kirche dar. Es mag kühn sein, das zu sagen, solange er in der Praxis leider noch längst nicht gebrochen ist. Alle deutschen Landeskirchen stehen noch im Banne dieser in jeder Hinsicht überholten Denkform. Ein Beispiel: es besteht keine Kirchengemeinschaft zwischen der Evang.-Luth. Kirche in Bayern und der Vereinigten protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz. Beide haben nicht das gleiche Bekenntnis. Sie lehren (sofern man das von letzterer überhaupt sagen kann) über die Heilige Schrift als Gottes Wort, über Taufe und Abendmahl, über Kirche und Amt — somit auch über Sünde und Gnade verschieden. Verschiedenes Sakramentsverständnis bedeutet verschiedenes Heilsverständnis, verschiedenes Heilsverständnis aber bedeutet: verschiedenes Evangelium. Zwar werden die gleichen Vokabeln gebraucht (die übrigens auch Rom und die Sekten benutzen), aber man versteht ganz was anderes darunter, man glaubt nicht dasselbe. Dennoch kommt niemand auf den Gedanken, einen aus der Pfalz in das Gebiet der Evang.-Luth. Kirche Bayerns zuziehenden Protestanten nach Unterweisung im Glauben der evang.-luth. Kirche durch feierliche Konversion in unsere Kirche aufzunehmen, wie das dogmatisch gesehen eine Selbstverständlichkeit wäre. Vielmehr wird der Protestant durch seinen

Wohnortwechsel (wenn er sich nicht ausdrücklich zu einer anderen Konfession bekennt) „automatisch“ zum „Lutheraner“ — man frage nicht weiter! Es gibt also keine „protestantische“ Diaspora in der lutherischen Kirche. Man tut in diesem Fall in sträflicher Leichtfertigkeit einfach so, als ob beide verschiedenen lehrenden und verschiedenen glaubenden Kirchen eine Kirche mit dem gleichen Glauben und gleichen Heilsverständnis wären. Folglich gilt auch die Kehrseite: alle im Zuge der Flüchtlingsumsiedlung nach der Pfalz verbrachten Lutheraner sollen auf einmal allein durch Überschreitung einer sonst kaum wahrnehmbaren Grenze ebenso „automatisch“ aufhören, Glieder der evang.-luth. Kirche zu sein, der sie in ihrer Konfirmation Treue zugesagt haben. Der Fortzug aus einem bestimmten Territorium soll die automatische Exkommunikation (Ausschluß) aus der lutherischen Kirche bewirken, es sei denn, der Einzelne hat so viel kirchliches Bewußtsein und Energie, sich mit anderen Glaubens- und Leidensgenossen zu einer freikirchlich-ev.-luth. Gemeinde zusammenzuschließen, was m. W. noch nicht geschehen ist. Aber auch dann müßte sich diese lutherische Gemeinde wohl einer lutherischen Freikirche anschließen, da der Anschluß an eine lutherische Landeskirche erheblichen territorialistisch bedingten kirchenpolitischen Bedenken begegnen würde. Es ist grotesk, aber wahr: zieht jemand um die halbe Erde, von Nürnberg nach Australien oder nach Kanada, dann bleibt er Glied der lutherischen Kirche. Zieht er aber die nicht einmal zweihundert Kilometer von Würzburg nach Speyer, so hört er auf, es zu sein. Dafür ist er im ersteren Falle (jedenfalls nach Ansicht des Gustav-Adolf-Werkes) in der Auslandsdiaspora, im letzteren kommt das gar nicht in Frage.

Von der Heiligen Schrift, aber auch von den Aussagen des lutherischen Bekenntnisses her muß ernstlich gefragt werden, ob Begriff und Wirklichkeit der „Landeskirche“ theologisch überhaupt gerechtfertigt werden können. Der zwischen den deutschen evangelischen Landeskirchen hinsichtlich der Verneinung jeglicher konfessioneller Diaspora obwaltende Burgfriede kann es jedenfalls nicht. Denn nicht „dieses oder jenes Land, Königreich oder Stand“ bestimmen doch die Kirche und ihre Einheit, sondern der Glaube, das Verständnis der Gnadenmittel, die Schriftgemäßheit der Lehre und Verkündigung („consentire de doctrina evangelii et de administratione sacramentorum“, CA VII)! Der kirchliche Territorialismus befindet sich in flagrantem Widerspruch zu Schrift und Bekenntnis.

*

2. Allein vom herkömmlich territorialistischen Denken her ist auch der Begriff der „Auslandsdiaspora“ einleuchtend. Zur Verquickung von Kirche

und Territorium gesellt sich nun allerdings eine zweite, die von Kirche und Volkstum. Die deutsch-baltischen Lutheraner etwa waren für den Gustav-Adolf-Verein bis 1939 Ausland-„Diaspora“, der in gewiß aner kennenswerter Weise geholfen wurde. Waren sie denn aber auch kirchlich gesehen Diaspora? Keineswegs! Denn sie waren in einem vorwiegend evangelisch-lutherischen Lande und (jedenfalls in Estland) normale Glieder ihrer evang.-luth. Landeskirche. Ähnlich waren für das kirchliche Außenamt die deutschen Protestanten in Skandinavien, soweit sie reichsdeutsche Staatsbürger waren, in der Diaspora, was kirchlich gesehen jedenfalls für die Lutheraner auch nicht zutraf. Es ist verständlich, daß im Zeitalter des Landeskirchentums und der liberalen Verquickung des Nationalen mit dem „Religiösen“ auch das Verständnis dessen, was Auslandsdiaspora sei, ein dementsprechendes war. Was aber nicht so einfach verstanden werden kann, ist, daß dieselben Männer, die gegen die Vermischung von Kirche und Staat, bzw. Kirche und Volk durch die „Deutschen Christen“ tapfer ankämpften und für die Eigenständigkeit der Kirche eintraten, weit davon entfernt sind, hinsichtlich des Verhältnisses der verschiedenen Landeskirchen zueinander und zur „Diaspora“ des In- und Auslandes die entsprechenden kirchlichen Konsequenzen zu ziehen.

Daß man die Fürsorge für diese „Diaspora“ im Auslande dem „Deutschen Evangelischen Kirchenbunde“ übertrug, war unter den damaligen Verhältnissen vielleicht naheliegend. Vom heutigen Standort her gesehen, erscheint es als ein ganz verhängnisvoller Fehler. Den Verfechtern des Unionismus kann man ihn eigentlich nicht übelnehmen. Von ihrem Standpunkt aus war das nicht nur naheliegend, sondern auch ganz konsequent. Die Union war genau so wie die Diasporahilfe eine staatskirchliche Maßnahme. Die protestantische Großmacht des vorigen Jahrhunderts war das unierte Preußen. Es ist nicht verwunderlich, daß die sich um die preußischen Gesandtschaften des Auslandes scharenden Gemeinden unierte waren und nach 1870 allmählich aus preußisch-unierten zu deutsch-unierten Auslandsgemeinden wurden. Unverzei lich ist es aber, daß die Vertreter der lutherischen Kirchen dieser Übertragung der Auslandsdiasporaarbeit an den Kirchenbund zustimmten. Das war sowohl dogmatisch wie seelsorgerlich wie kirchenpolitisch falsch und hatte kaum absehbare, verhängnisvolle Folgen. Zur Begründung dieses harten Urteils ist auf zweierlei hinzuweisen:

- a) Es wurde übersehen, welche Bedeutung die Diasporaarbeit für das kirchliche Selbstverständnis hat;
- b) Es wurde nicht daran gedacht, daß die Ausgewanderten und ihre Nachkommen, wenn sie lediglich in einer „deutschen“ Kirche gesammelt

würden, im Falle ihrer für die Mehrzahl früher oder später unvermeidlich einsetzenden Entnationalisierung zunächst dieser deutschen, schließlich der christlichen Kirche überhaupt verloren gehen würden.

Wenden wir uns zunächst dem ersten zu.

*

3. Gewiß ist die Diasporaarbeit keine *nota ecclesiae*. Sie ist es ebensowenig wie Schulen und Diakonissenhäuser, Seminare für den theologischen Nachwuchs und Pfarrer-Pensionskassen für eine Kirche konstitutiv sind. Allein die reine Verkündigung des Evangeliums und die stiftungsgemäße Verwaltung der heiligen Sakramente schaffen und erhalten die Kirche Jesu Christi. Diese Gnadenmittel Gottes, durch die Er Seine Kirche baut und bewahrt, sind aber von universaler Geltung. Man kann nicht Gottes Wort recht verkündigen und gläubig hören — und sich nicht darum kümmern, ob andere, denen dieses Wort genau so gilt und die ohne den Trost des Evangeliums verloren sind, es auch hören können. Man kann nicht das hl. Taufsakrament recht verwalten und sich seiner Taufgnade getrösten — ohne gleichzeitig mit Schmerz und Eifer der Ungezählten zu gedenken, die der Herr bei Seiner Himmelfahrt zu taufen befahl, die aber dennoch durch die Schuld der Christenheit ungetauft leben und sterben. Man kann nicht das hl. Sakrament des Leibes und Blutes Jesu Christi recht verwalten und als Mahl der Kirche bestimmungsgemäß feiern — und dabei den Willen des Herrn ignorieren, daß viele von Osten und Westen, von Norden und Süden im Reiche Gottes das Mahl halten (Mt. 8, 11; Luk. 13, 29 cf. Röm. 11, 25); und außerachtlassen, daß die Kirche, die Seinen Leib empfängt, zugleich der Leib Dessen ist, der „alles in allem erfüllt“ (Eph. 1, 23) und daß Sein Blut, das Er uns gibt, zur Versöhnung für die Sünden der ganzen Welt vergossen ist (Kol. 1, 20; 1. Joh. 2, 2; Hebr. 9, 12). Daher kann die Kirche nicht ohne Mission Kirche sein und bleiben. Zwar ist die Mission als Veranstaltung nicht *nota ecclesiae*, aber es gehört zur rechten Verwaltung der universalen Gnadenmittel, daß sie nicht territorialistisch eingeengt werden. Wenn man über die Kirche nicht von ihrer irdischen Gestalt und Verwaltung („römisch“), sondern von den sie konstituierenden geistlichen Wirklichkeiten her denkt, wie unsere lutherischen Bekenntnisse, dann ist sie eben: „der Haufe hin und wieder in der Welt derjenigen, die da wahrlich gläuben dem Evangelio Christi und den Heiligen Geist haben.“

*

W. Maurer hat erst kürzlich nachgewiesen, welche Bedeutung die Missionsbewegung des vorigen Jahrhunderts für die Kirchwerdung (besser

wohl „Wieder-Kirchwerdung“) des deutschen Luthertums gehabt hat¹⁾. Es wäre gewiß leichter aufzuzeigen, aber einer gesonderten Untersuchung wert, daß dasselbe wohl noch viel mehr für die lutherische Diasporahilfe gilt. Denn das, was vorhin über Heiden und Ungläubige gesagt wurde, deren Not die Kirche beim Gebrauch der auch ihnen geltenden Gnadenmittel nicht ignorieren darf, ohne sich selbst gegen die tröstliche Dynamis des mit diesen Mitteln wirkenden Geistes Gottes abzuschirmen, gilt noch unmittelbar für die Diasporaarbeit.

Kann es einer Gemeinde, die sich um den Altar scharf, gleichgültig sein, daß viele, die in ihrer Mitte getauft und unterwiesen wurden, die früher zu ihrer Gottesdienst- und Abendmahlsgemeinschaft gehörten, nun vielleicht jeglicher geistlicher Versorgung entbehren, weil sie auswandern mußten? Wie sollte sich das mit der geistlichen Wirklichkeit der alle Länder und Grenzen überschreitenden *κοινωνία ἐν Χριστῷ* vertragen?

Wir können historisch Folgendes feststellen: wo man im vorigen Jahrhundert die Kirche wiederentdeckte, wo man sich freudig seiner Zugehörigkeit zur evang.-luth. Kirche wieder bewußt wurde, da empfand man nicht allein die ungeheure missionarische Verantwortung gegenüber Heiden und Ungläubigen, sondern in hohem Maße auch die kirchliche gegenüber den Gliedern der eigenen Kirche in der Ferne. So entstehen nicht lange nach den lutherischen Missionen, oft eng mit ihnen verbunden, die lutherischen Diasporawerke. Die kaum abschätzbare kirchengeschichtliche Wirkung dieser zunächst nur von wenigen Männern getragenen Arbeit war eine doppelte: einerseits entstanden in Übersee evang.-luth. Kirchen, die bis in die Gegenwart Bestand haben und die konfessionspolitische Situation der Welt ganz entscheidend bestimmen. Andererseits wirkte sich die kirchliche Arbeit an der Diaspora ganz entscheidend auf die Belebung und Vertiefung des Kirchenbewußtseins und des kirchlichen Lebens in der Heimat aus. Die Diasporaarbeit führte — gewiß nicht minder als die Heidenmission, aber zugleich mit ihr — zur Wieder-Kirchwerdung des deutschen Luthertums. Aus der Geschichte der lutherischen Landeskirchen, aber auch der Vereinigten Luth. Kirche Deutschlands ist die Bewegung der luth. Diasporahilfe nicht wegzudenken. Die Rückwirkung der in ihr wirksamen Dynamik erfaßte weite Kreise, weckte neue Liebe zur Kirche, vertiefte das kirchlich-konfessionelle Bewußtsein und die gesamtkirchliche Verantwortung und führte so zur lutherischen Einigungsbewegung.

*

¹⁾ Lutherisches Missionsjahrbuch 1951/52 S. 65 ff.

4. Sind die reichen Früchte göttlichen Segens offenkundig, die in Übersee und in Deutschland der ev.-luth. Diasporaarbeit in ihrer betont geistlich-kirchlichen Ausrichtung geschenkt wurden, so unbestreitbar ist auch das andere: wo die (gewiß auch in den jungen überseeischen lutherischen Kirchen vorhandene) Verquickung von Volkstum und Kirche obwaltete, hatte das furchtbare Folgen. Die Kirche wurde zum Traditionsfaktor und verlor weithin ihre geistlich-missionarische Dynamik. Durch Jahrzehnte, ja bis in die Gegenwart hinein, haben viele dieser „deutschen“ Gemeinden und Kirchen in Übersee ihr bescheidenes Eigenleben gefristet, ohne die ungeheuren Missionsaufgaben überhaupt zu sehen, die ihnen oft in allernächster Nähe gestellt waren. Weil die südamerikanischen Neger, Mulatten und Indianer ja doch keine Deutschen waren, stand man der missionarischen Aufgabe, deren Erfüllung ja Eingliederung in die Kirche, in die Gemeinde bedeutet, ratlos gegenüber. In manchen Fällen geschah noch Schlimmeres. Man war sogar dort noch nationalkirchlich-exklusiv, wo Eingeborene von sich aus den Anschluß an die Kirche des lauterer Evangeliums suchten und erbaten — und stieß sie zurück. Nur da, wo jenen Kirchen große Aufgaben der Diasporafürsorge im eigenen Lande gestellt waren, konnte durch dieses Korrektiv die Gefahr des Erstarrens zur selbstgenügsamen Trägheit vermieden werden.

Weit gefährlicher wurde die Existenzkrise für die Kirchen, die streng am europäischen Volkstum festhaltend der Umvolkung ihrer Glieder, vor allem der jüngeren Generation nicht Rechnung zu tragen verstanden. Wer kann abschätzen, wie viele Millionen Glieder unsere evang.-luth. Kirche dadurch verloren hat? Wie war es möglich, daß einzelne in Europa nur unbedeutende Sekten in Nordamerika zu den größten prot. Kirchen zählen? Wie viele ihrer Glieder stammen von ev.-luth. Einwanderern ab? Aber noch schmerzlicher: wie viele unter den vielen Millionen, die überhaupt keiner Kirche zugehören und als „Heiden der Neuzeit“ ohne Gottes Wort und Sakrament leben, sterben und der ewigen Verlorenheit anheim fallen, sind Enkel ev.-luth. Ahnen? Nirgends wird so deutlich wie hier, daß kirchliche Fehlentscheidungen auf Grund dogmatischer Irrtümer furchtbarste Folgen haben, nämlich daß unzählbare Scharen durch den Verlust des allein im Evangelium Jesu Christi uns von Gott geschenkten Heiles bedroht sind mit ewiger Verdammnis. Wenn Gott im jüngsten Gericht die Seelen dieser Menschen von unserer Kirche fordert, wie soll sie sich dann entschuldigen?

Immerhin waren die Kirchen, die von der ev.-luth. Diasporaarbeit ins Leben gerufen, unterstützt und beraten wurden, nicht auf das Volkstum, sondern auf Gottes Wort und Sakrament nach der reinen Lehre des luther-

rischen Bekenntnisses gegründet. Nach schweren Krisen gingen sie deshalb nicht unter, sondern meisterten den Umvolkungsprozeß. Gegen diese These darf nicht geltend gemacht werden, daß etwa Wilhelm Löhe die Ausgewanderten zur Treue gegenüber ihrer Sprache aufrief. Er tat es nicht aus Nationalismus. Er tat es, damit den Lutheranern in der Ferne ihre Bibel, ihr Gesangbuch, ihr Katechismus, ihr Gebetsleben — also ihr seligmachender ev.-luth. Glaube erhalten bliebe. Das war für die erste Zeit, in der es ein lutherisches geistliches Schrifttum, einen Schatz lutherischer Gebete und Liturgien, auch die lutherischen Choräle auf englisch noch nicht gab, wohl getan. Die Umsetzung der Frömmigkeit und Theologie aus einer Sprache in die andere erfordert viel Zeit. Nachdem aber die lutherischen Kirchen Nordamerikas diese gewaltige Aufgabe gemeistert hatten, war für sie „Treue gegenüber Volk und Vaterland“ kein bestimmendes Prinzip mehr, wie in anderen Kirchen ohne klare Bekenntnisbindung. Wir dürfen also sagen: sie verdanken ihre Existenz und Schlagkraft allein der Tatsache, daß sie eine wahrhaft geistliche Lebensmitte hatten und haben, nämlich das Bekenntnis. Dieses war auch eine spezifisch und legitim kirchliche Ordnungskraft. Das Bekenntnis einte. Das Bekenntnis übte sammelnde Wirkung aus. Das Bekenntnis gab Halt und Festigkeit. Gewiß, es wurde auch um die reine, bekenntnisgemäße Lehre ernst gerungen, und doch wird das alles aufs Große gesehen nicht ungültig.

Wieviel schlimmer waren aber die Kirchen dran, die nicht auf die kirchlichen und pneumatischen Wirklichkeiten gegründet waren, sondern auf Gefühls- und Traditionsmomente, auf das gemeinsame deutsche Volkstum, auf gesellschaftliche Bindungen und — auf die finanzielle Unterstützung aus Deutschland! Wenn sie sich nicht umzustellen vermochten, so ist die Mehrzahl von ihnen in der Krise der Welterschütterungen entweder ganz oder bis zur Bedeutungslosigkeit aufgerieben worden.

*

5. Vielleicht hatte man diese zuletzt genannte Gesetzmäßigkeit sich noch nicht klargemacht, als man die Auslandsdiasporaarbeit einer Stelle übertrug, die als Organ eines Bundes bekenntnisverschiedener Kirchen diese Aufgabe ja überhaupt nicht von dort aus anpacken konnte, von wo her sie allein so gelöst werden kann, daß sie für die Existenz der Auslandkirchen dauerhafte, gesunde Bedeutung hat: vom Bekenntnis her. Das andere aber, das zuvor Genannte (s. o. P. 3), hätten die führenden Männer der luth. Landeskirchen eigentlich schon 1922 (bei der Gründung des „Deutschen evangelischen Kirchenbundes“) und 1924 (bei der Verabschiedung des „Kirchen-

bundesgesetzes betreffend den Anschluß deutscher evangelischer Kirchengemeinschaften, Gemeinden und Geistlichen außerhalb Deutschlands an den Kirchenbund“) wissen müssen: indem sie die Diasporafürsorge jenem Bunde übertrugen, nahmen sie ihren eigenen Landeskirchen jene gerade für das kirchliche Selbstbewußtsein und die rechte ökumenische Weitsicht der lutherischen Kirche so wichtige Aufgabe. Stattdessen übertrugen sie diese Lebensäußerung einer rechten Kirche an jenen überkonfessionellen Bund und taten so, „als ob“ er Kirche wäre. Die, wie oben gezeigt, in doppelter Richtung, nach außen und nach innen, auf Kirchwerdung hinzielende Dynamik kam nun diesem Kirchenbunde zugute. So diente diese Fehlentscheidung dem weiteren Siegeszug des Unionismus.

Es wäre gewiß von größtem kirchengeschichtlichen Interesse, wenn einmal herausgearbeitet werden könnte, einen wie großen Anteil — direkt oder indirekt — der Gustav-Adolf-Verein mit seiner das konfessionskirchliche Denken teils verneinenden, teils limitierenden Theologie an jener für unsere lutherische Kirche so verhängnisvollen Fehlentscheidung hatte. Es ist doch klar: je mehr Lebensfunktionen die Konfessionskirchen in Deutschland (praktisch kommt aber hier nur die lutherische in Frage) an den überkonfessionellen Kirchenbund abtraten, desto mehr hörten sie selbst auf, selbständige Kirchen zu sein; desto mehr verblaßte die lutherische Kirche wieder zu einer theologischen Schulrichtung innerhalb der „Einen Deutschen Evangelischen Kirche“, wozu sie erstaunlicherweise Calvinismus und Unionismus stets gleichermaßen machen wollen, wie der säkulare Nationalismus.

So angesehen ist es für die lutherische Kirche Deutschlands eine Existenzfrage, ob sie sich selbst wieder auf die ihr gestellte Aufgabe der Diasporahilfe besinnt.

*

6. Der Kirchenkampf führte die Kirche durch unsägliche Not zu ganz wesentlichen Erkenntnissen. Man mußte es erleben, wie die Vermischung von deutsch und christlich, deutsch und evangelisch als faule Frucht liberaler Verfälschung des echten Wesens der Kirche offenkundig wurde. Man lernte wieder, daß die Kirche eine Größe sui generis sei. Man erkannte die Fragwürdigkeit des kirchlichen Territorialismus. Es zeigte sich die Ländergrenzen überschreitende Einheit im gleichen Glauben. Es zeigte sich aber auch, daß man von verschiedenen (konfessionell bedingten) theologischen Standorten her zu verschiedenen Konsequenzen des kirchlichen Handelns geführt wurde und daß die — von vielen Brüdern unionistisch verstandene — „Einheit“ der „Bekennenden Kirche“ zwangsläufig zerbrechen mußte, weil sie keine innere Einheit war. Diese unausweichliche

Folge hatten sich jene Brüder, die von der Theologie des Liberalismus her- kamen, wohl kaum überlegt, als sie in Barmen die Forderung bejahten, daß „die Deutsche Evangelische Kirche“ „ihre echte kirchliche Einheit ... nur auf dem Wege gewinnen“ könne, „daß sie ... die reformatorischen Be- kenntnisse wahr und einen organischen Zusammenschluß der Landes- kirchen und Gemeinden auf der Grundlage ihres Bekenntnis- standes fördert ...“²⁾.

In der luth. Kirche hatte man neu gelernt, was es um das Wesen der Kirche sei. Die Erkenntnisse des schweren Ringens um die ev.-luth. Kirche im 19. Jahrhundert wurden wieder entdeckt. Man bejahte wieder die Kirche ev.-luth. Bekenntnisses, anstatt, wie bisher üblich, recht unbestimmt und unverbindlich vom „Luthertum“ zu reden. So kam es schließlich zur „Vereinigten Evang.-Luth. Kirche Deutschlands“, so kam es auch zu Art. 7 ihrer Verfassung:

„Ihr (der Vereinigten Kirche) obliegt die Fürsorge für die deutsche lutherische Diaspora innerhalb und außerhalb Deutschlands“ (5). „Sie hat die ev.-luth. Gemeinden, die sich ihr unmittelbar angeschlossen haben, nach den Grundsätzen des lutherischen Bekenntnisses zu leiten, ebenso die angeschlossenen Auslandsgemeinden“ (4). „Sie vertritt in allen gemein- samen Angelegenheiten die in ihr zusammengeschlossenen Gliedkirchen nach außen, insbesondere auch gegenüber der Ökumene ...“ (7).

Aber dieser Fortschritt konnte nur auf dem Wege eines gefährlichen Kompromisses erreicht werden, der alles wieder in Frage stellte und den Keim zu nicht endenwollenden unerquicklichen und unfruchtbaren Aus- einandersetzungen in sich barg. Die gleichen luth. Landeskirchen, die sich zur Vereinigten Luth. Kirche zusammenschlossen und damit, so sollte man meinen, die ev.-luth. Konfessionskirche bejahten, brachten es fertig, wenige Tage später eine neue, umfassende deutsche Unionskirche zu gründen und allen Warnungen zum Trotz auch ihr als „Gliedkirchen“ beizutreten. Sie brachten es fertig, nun auch dieser Unionskirche, der sog. „Evangelischen Kirche in Deutschland“ die Aufgabe zu stellen, sich um die Auslandsdiaspora anzunehmen. Noch verpflichtender als in der Ver- fassung der Vereinigten Luth. Kirche heißt es in der Grundordnung der EKID: „Die Evangelische Kirche in Deutschland trägt die Verantwortung für die deutschen evangelischen Kirchengemeinschaften, Gemeinden, Pfarrer und Gemeindeglieder außerhalb Deutschlands, insbesondere soweit sie ihr nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen angeschlossen sind“

²⁾ „Erklärung zur Rechtslage der Bekenntnissynode der DEK“ Satz 5, zit. nach Karl Immer: Bekenntnissynode der DEK Barmen 1934, S. 38.

(Art. 17). „Die EKID arbeitet in der ökumenischen Bewegung mit“ (Art. 18/1).

Man brauchte wahrlich kein Prophet zu sein, um sogleich zu erkennen, daß das nicht gut hinausgehen konnte. Die schweren Auseinandersetzungen, die es seither zwischen der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche und dem Kirchlichen Außenamt der EKID gegeben hat, sind nichts als die zwangsläufige Folge einer solchen in sich widerspruchsvollen Fehlkonzeption. Die Männer der lutherischen Kirche hätten gut getan, ein Wort von — ja von Martin Niemöller ernster zu nehmen, daß „nicht getroffene Entscheidungen später siebenfach auf uns zurückfallen“.

*

7. Was wird nun aus der Arbeit für die ev.-luth. Diaspora im Auslande, besser: aus der Verwirklichung kirchlicher Gemeinschaft der luth. Kirche in Deutschland und aller Welt? Wird sie nach dem Schema weitergehen, als hätte es nie einen Kirchenkampf und nie eine Wiederentdeckung der Schriftgemäßheit des lutherischen Bekenntnisses, hier besonders seiner Aussagen über die Kirche gegeben? Kräfte sind am Werke, die Repristination eines solchen Anachronismus zu vollziehen. Entwürfe für eine (aus anderen Gründen notwendige) Neufassung des oben erwähnten Kirchenbundesgesetzes sind vorgelegt worden, die geradezu erstaunlich sind. Wir meinten, im Kirchenkampf gelernt zu haben, daß die Kirche nicht lediglich eine Behörde, sondern die *sancta communio* sei (die um ihres Dienstes willen allerdings Organe haben müsse). Wir hatten erfahren, daß die Organe der Kirchenleitung und Kirchenverwaltung so wie alle kirchlichen Lebensäußerungen vom Bekenntnis der Kirche, d. h. von der inhaltlichen Bestimmtheit ihrer Verkündigung, Sakramentsverwaltung und ihres Glaubens nicht abgetrennt werden dürfen³⁾. Die Kirchengestalt der Union, jenes Ergebnisses staatlicher Kirchenbevormundung auf Grund pietistisch-rationalistischer Erweichung, war dadurch mehr als fragwürdig geworden. Wie kann in der Kirche fehlende Einheit des Glaubens durch Einheit der Verwaltung ersetzt werden?

Wir konnten ferner wahrnehmen, wie jene von der DEK betreuten und ihr angeschlossenen „deutsch-evangelischen“ Auslandsgemeinden und Kirchen während der Kriegs- und Nachkriegsjahre zwangsläufig zu kirchlicher Selbständigkeit gelangt sind. Das begrüßten wir, weil wir wußten, wie lähmend das andauernde Unterstütztwerden, die fortgesetzte Abhängigkeit und Unselbständigkeit für Kirchen und Gemeinden sind.

³⁾ „Erklärung zur Rechtslage der Bekenntnissynode der DEK“ Barmen 1934, Satz 3 a.a.O. S. 37.

Das alles, so offenkundig es auch ist, möchte man auf einmal nicht wahrhaben, weil man ihm nicht Rechnung tragen will. Das „Kirchliche Außenamt“ der EKID soll dennoch weiterhin gleichsam als „übergeordnete Behörde“ wirksam sein. Der EKID sollen die Satzungen von Gemeindeverbänden und Pfarrkonferenzen „vor Inkrafttreten“ vorgelegt werden, „damit diese (die EKID) Einwendungen geltend machen kann“. Ihr sollen die im Auslande tätigen Pfarrer auch weiterhin unterstehen, und zwar sowohl was die Dienstaufsicht, die beschränkte Disziplinargewalt, die eventuelle Abberufung und Ruhestandsversetzung, als auch (und das ist sehr wichtig!) was die Altersversorgungen usw. anlangt. Weithin meint man, die Bestimmungen irgendeiner staatlichen Behörde für die im Auslande tätigen Beamten vor sich zu haben. Daß es sich beim Verhältnis zur Diaspora um helfenden Dienst von Kirche zu Kirche handelt (— auch bei einzelnen Gemeinden, denn die zahlenmäßige Größe der Kirchen spielt hier wie sogar nach den in der Ökumene wirksamen Grundsätzen keine ausschlaggebende Rolle —) und nicht um das Verhältnis von vorgesetzter zu nachgeordneter Behördendienststelle, wird nirgends deutlich. Man meint, in die Zeiten des Behördenkirchentums, der territorialistisch-staatlichen Kirchenverwaltung zurückversetzt zu sein.

Noch gewichtiger ist ein zweites Moment. Wir dürfen dazu nochmals an die „Erklärung zur Rechtslage“ von Barmen erinnern, wo es heißt: „in der Kirche ist eine Scheidung der äußeren Ordnung vom Bekenntnis nicht möglich“ (Satz 3). Nun soll, als ob nichts geschehen wäre, eine Behörde kirchenleitende Funktionen ausüben, die Dienstaufsicht über Pfarrer führen, kirchliche Satzungen genehmigen usw., von der kein Mensch sagen kann, welchen Bekenntnisses sie eigentlich ist. Als Organ des Zusammenschlusses bekenntnisverschiedener Kirchen kann sie ja auch gar nicht als solche in ihrem Handeln an ein Bekenntnis gebunden sein. Die Auslandskirchen und -gemeinden aber haben erkannt, daß sie auf die Dauer nicht auf deutsche Abkunft und spärliche, dazu sehr ungewisse Unterstützungen aus Deutschland gegründet sein können und streben nach deutlicherer konfessioneller Bestimmtheit. Hier kommt es, wie das Beispiel der lutherischen Kirche Italiens zeigt, zu Konflikten mit dem kirchlichen Außenamt. Darf man jedoch, weil man 1922, 1933 und 1945/48 offenkundige Fehlentscheidungen vornahm, sich deshalb auch für die Zukunft den richtigen Erkenntnissen und einem realistischen Handeln versagen? Ist es in der Kirche wirklich verboten, aus der Kirchengeschichte etwas zuzulernen?

Dabei sind wir beim Dritten: Die lutherischen Kirchen der Welt haben sich in überwiegender Mehrzahl zur Gemeinschaft des Luth. Weltbundes

zusammengeschlossen. Das Bekenntnis hat seine weltweit-sammelnde Kraft erwiesen. Auf wichtigen Gebieten der zwischenkirchlichen Hilfe und der Wiederansiedlung heimatloser Lutheraner in den Ländern der luth. Auslandkirchen hat der Weltbund Großes geleistet. Und nun soll so getan werden, als gäbe es keine ökumenische Gemeinschaft der luth. Kirchen? Wenn etwa die luth. Kirche von Bayern der ihr aus der Zeit der luth. Gotteskastenarbeit eng verbundenen Luth. Kirche in Brasilien durch Entsendung von Pfarrernachwuchs einen brüderlichen Dienst erweisen will, so soll das auch in Zukunft nicht, wie es eigentlich selbstverständlich erscheint, durch die Organe des Luth. Weltbundes vermittelt und durchgeführt werden, sondern durch die Behörde einer Größe, die gar nicht unseres Bekenntnisses ist und — wie am Tage — auch gar nicht die Bestrebungen zur Festigung der luth. Gemeinschaft bejaht.

Vielmehr tritt die EKID als Unionskirche in Erscheinung; die innere Basis ihres Handelns auch im Auslande ist nicht ein kirchlich-geistliches Moment, sondern das säkulare des Deutschtums bzw. hinsichtlich der betreuten Kirchen und Gemeinden die „Herkunft ihrer Glieder aus Deutschland“. Ist denn das theologisch und kirchlich überhaupt relevant? Wiederum steht territorialistisch-nationales gegen konfessionell-kirchliches Denken.

Vergegenwärtigen wir uns allein diese drei beispielhaft herausgegriffenen Gesichtspunkte, so darf man fragen: war vorhin wirklich zu viel gesagt, als wir meinten, daß durch jene Konzeption des kirchlichen Außenamtes ein Rückfall in längst vergangene Zeiten versucht wird? Die Repristinatio des innerlich Überlebten, theologisch längst als unhaltbar, als Produkt einer Fehlentscheidung Erkannten hat jedoch stets in der Kirche verhängnisvolle Folgen, wenn sie aus bestimmten Gründen gegen besseres Wissen und Gewissen vorgenommen wird.

*

8. Welche Konzeption ist lutherischerseits diesen theologisch wie praktisch unzulänglichen Absichten entgegenzustellen?

a) Es muß deutlich werden, daß es sich bei den Beziehungen zur „Auslanddiaspora“, also zu Kirchen des gleichen Glaubens, nicht um kirchenbehördliche Bevormundung und „Fürsorge“ handelt, sondern um ein wechselseitiges Geben und Nehmen, um brüderlichen Austausch, um geistliche *κοινωνία*! Es ist ja gar nicht so, daß nur die „Kirche des Mutterlandes“ sich um die „armen Deutschen im Auslande“ annimmt, gleichsam wie ein kirchlicher VDA. In Wahrheit ist es oft ziemlich wenig, was sie leisten kann. Wie haben aber dafür die luth. Auslandkirchen und -gemeinden in der Zeit der großen Nachkriegsnot der Christenheit in

Deutschland geholfen?! Und, was noch wichtiger ist: welche Bedeutung hat die Diaspora mit ihren Nöten, aber auch mit dem Segen ihrer Existenz für die Kirche in geistlicher Hinsicht?! Schließlich, ist es nicht auch ein ganz großer Dienst jener luth. Diasporakirchen an den luth. Kirchen in Europa, daß sie in oft vorbildlicher Weise und unter größten eigenen Opfern sich um die in ihr weites Land einwandernden Lutheraner annehmen, ihnen beruflich und wirtschaftlich mit Rat und Tat helfen und sie geistlich versorgen?

b) Es ist zweitens unbedingt darauf zu achten, daß die Erkenntnisse, die uns im Kirchenkampf hinsichtlich der umfassenden Bedeutung des Bekenntnisses für die Einheit der Kirche und für alle ihre Lebensfunktionen geschenkt wurden, jetzt auf dem Gebiet der Auslandbeziehungen nicht ignoriert, sondern fruchtbar gemacht werden. Das bedeutet, daß die Auslandkirchen nicht daran gehindert werden dürfen, sich nach geistlichen anstatt nach säkularen Gesichtspunkten zu ordnen, also auf klare Bekenntnisbestimmtheit zu drängen und die weltlichen Momente wie etwa die Herkunft ihrer Glieder aus Deutschland usw. mehr und mehr abzustreifen. Sie sollen doch bodenständige und missionsaktive Kirchen des lauterer Evangeliums in ihren Ländern sein oder werden, nicht mitsamt den Blumentöpfen irgendwo ins Freiland hingestellte, jedoch nicht verwurzelte Treibhauspflanzen! Das kann aber nur dann geschehen, wenn die Auslandsdiaspora zu einem gesunden kirchlichen Selbstverständnis hindurchfindet, wenn ihre Gemeinden mehr sind, als gesellschaftlich-religiöse Vereine der aus Deutschland stammenden Akatholiken. Ihre Glieder müssen eine geistliche Antwort darauf geben können, warum sie dieser Kirche angehören; d. h. sagen können, was ihre Kirche und was sie als deren Glieder glauben. Die Antwort: „Mein Großvater stammte aus Pommern“ ist kirchlich doch wohl nicht ganz ausreichend.

c) Dazu ist die Gemeinschaft des Luth. Weltbundes eine ganz wesentliche Hilfe. Die ökumenische Föderation der luth. Kirche ist das natürliche Organ für alle Erweisung und Vermittlung kirchlicher *κοινωνία*. Viel mehr als bisher ist mit ihm ganz praktisch zu rechnen. Hier ist im Unterschied zur EKID die Einheit des Glaubens und Bekennens vorgegeben, aus der heraus alle einzelnen Züge gemeinsamen und gegenseitigen Handelns ihre gesunde, friedfertige Ausrichtung erhalten. Da es sich bei der bislang dem kirchlichen Außenamt „angeschlossenen“ Diaspora ja größtenteils um Lutheraner handelt (weil die Reformierten sich meist den ihnen konfessionell nächststehenden Kirchen zugesellten), ist ihre Eingliederung in die große Familie des Luth. Weltbundes das Natürlichste von der Welt. So allein finden die kleinen und wirklich hilfsbedürftigen Kirchen und Ge-

meinden in unserer unruhigen Zeit einen krisenfesten Rückhalt, wie sie eine Vereinbarung mit einem in sich so problematischen, umkämpften Kirchenbunde eines einzigen Landes nie bieten kann.

d) Was soll aber dann das Kirchliche Außenamt noch? — Darf man nicht vielleicht die Gegenfrage stellen: ist die EKID und sind ihre Organe denn ein unumstößliches Dogma, das jede auch noch so richtige Überlegung im Falle des Widerspruches einfach durch sein Vorhandensein unmöglich macht? — Wollen wir doch nüchtern bleiben! Damit wird die EKID und ihre Wirksamkeit keineswegs verneint. Als Ausdruck dafür, was tatsächlich da ist (aber nicht, was sich die Unionisten wünschen!), hat die EKID durchaus ihr Recht. Ebenso wird man über ihre Wirksamkeit durch das kirchliche Außenamt urteilen dürfen und so manche wichtige Aufgabe finden, die z. Z. nur sehr ungenügend wahrgenommen wird. Die Analogie zur Kirchenkanzlei ist hier von Bedeutung.

Der bisherige Widerspruch, daß die Lutheraner der EKID in Deutschland das Recht, eine Kirche im Vollsinn des Wortes zu sein, abstreiten, es ihr aber gegenüber der Ökumene (die EKID ist Mitglied des ökumenischen Rates der Kirchen, nicht der Kirchenbünde!) zugestehen, muß aufhören. Auf dem Gebiet der Rechtskoordinierung, der Diasporaforschung, des Ausgleichs der finanziellen Lasten usw. gäbe es noch genug für das Außenamt zu tun. Eine solche Selbstbescheidung der EKID und ihrer Auslandsbeziehungen würde der recht verstandenen Einheit nur dienlich sein. Viel Konfliktstoff wäre dann von vornherein beseitigt.

e) In jedem Fall muß vermieden werden, daß sich bei der Neuordnung der Auslanddiasporaarbeit ein ähnlich kranker Kompromiß wiederholt, wie 1948 bei der Konstituierung der EKID. Es geht unter gar keinen Umständen, daß die Vereinigte Lutherische Kirche, deren Gliedkirchen ja zugleich zur EKID gehören und deren kirchliches Außenamt auch finanziell mittragen, nun neben jener Arbeit des Außenamtes her, ihre eigene Außenarbeit treibt. Entweder man gesteht im Widerspruch zu dem von den luth. Landeskirchen bisher vertretenen luth. Grundsatz, die EKID sei ein Bund bekenntnisverschiedener Kirchen, ihr nun doch zu, vor der Ökumene als Kirche in Erscheinung zu treten. Damit verzichtet man darauf, daß die luth. Kirche Deutschlands noch selbständige Kirche sei. Dann hat man auch kein inneres Recht auf eigene Diasporaarbeit wie überhaupt auf die gesamte bisherige Wirksamkeit der VELKD. Oder man bejaht die Existenz der ev.-luth. Kirche in Deutschland als Kirche und somit ihre eigene Auslandsarbeit. Dann kann man sie nicht gleichzeitig (ohne jede fachliche oder sonstige Abgrenzung) auch an das Kirchliche Außenamt delegieren und die EKID vor der Ökumene zur Kirche erheben. Entweder kirch-

liche, geistliche, konfessionelle Bestimmtheit oder national- und kulturpolitisches Denken! Entweder man nimmt den Lutherischen Weltbund ernst oder die EKID als Unionskirche, indem man ihr Außenamt als Kirchenbehörde im eigentlichen Sinn anerkennt. Tertium non datur! Das gilt auch aus folgender ganz praktischer Überlegung. Wenn die Vereinigte Luth. Kirche neben der großen und auch von ihr mitgetragenen Arbeit des Kirchlichen Außenamtes her noch gleichsam „privatim“ eine eigene, zusätzliche Auslandsarbeit betreibt, bedeutet das zwangsläufig, daß damit die unionistische Ausrichtung des Kirchlichen Außenamtes und seiner Tätigkeit praktisch anerkannt, zumindest geduldet ist. Dabei muß befürchtet werden, daß ein sehr großer Teil der Auslandsdiaspora schon um des Trägheitsgesetzes willen in dem bereits bestehenden engeren Verhältnis zu dieser unionistischen Stelle verbleibt und so an der gesunden Entwicklung auf das Weltluthertum hin behindert wird. Es ist, sollte hier nicht noch größerer Schade entstehen, allerhöchste Zeit, dem untragbaren Zustand ein Ende zu bereiten, daß die luth. Kirchen Deutschlands eine Arbeit mitverantworten und mitfinanzieren, die sie gar nicht bejahen können, ja, die sich kirchenpolitisch gegen sie selbst richtet.

f) Wenn schon die lutherischen Beziehungen zu den Diasporakirchen des Auslandes im Rahmen der großen Weltorganisation vonstatten gehen sollen, so dürfen — und das erscheint besonders wichtig — sie doch nicht nur eine Sache der obersten Kirchenbehörden und leitenden Ausschüsse sein. Genau so, wie die Arbeit der Mission und Diakonie, soll sie gesund bleiben, von der betenden und aktiv tragenden, helfenden Gemeinde sich nicht lösen darf, so muß auch diese Lebensfunktion unserer Kirche von den Gemeinden innerlich getragen werden. Darum sind auch ganz enge Beziehungen von Kirche zu Kirche (etwa Hannover zu Südafrika), ja auch von Gemeinde zu Gemeinde („Patenschaftsverhältnisse“) von ganz entscheidendem Wert. Nur keine Vermassung! Keine Zentralisation! Keine kirchenbürokratische Erstarrung und Verengung! Vielmehr lebensvoller, menschlich-konkreter Austausch von Nachricht, Teilnahme, Hilfe, Rat und Fürbitte! Die Lebensbeziehungen der verschiedenen lutherischen Kirchen, der großen zu den kleinen, der geschlossenen zu den Diasporakirchen und umgekehrt, ist nur im Sinne von 1. Kor. 12, 4—26 gesund. Κοινωνία ist aber kein organisierbares Prinzip, sie ist stets blutvolle, personhafte Wirklichkeit. Hier muß jeder wissen, worum es geht und wem er mit seinem Opfer hilft, für wen er fürbittend eintritt. Diese ganz reale, menschlich-konkrete Gestalt des wechselseitigen Teilnehmens und Teilgebens von Freude und Leid, Erfolgen und Sorgen, Reichtum

und Armut, Segen und Schuld hinüber und herüber von Kirche zu Kirche, von Gemeinde zu Gemeinde, hinweg über Länder, Meere und Grenzen — das ist es, was die Kirche der ersten Jahrhunderte in ergreifender Weise uns vorgelebt hat: weltweite, „katholische“ Gemeinschaft der in ihrem Glauben (Eph. 4) einen und einigen Kirche! Die gilt es auch in unseren Tagen neu zu finden, zu fördern und zu vertiefen.

AUGUST KIMME

Lutherisches Bekenntnis heute

Zur Interpretation des Verständnisses von Lehrgrundlage und Lehreinheit im Lutherischen Einigungswerk und im Lutherischen Weltbund.

Das Jahr 1952 steht für uns deutsche Lutheraner ganz im Zeichen der Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Hannover. Unter den zahlreichen Veranstaltungen, die die Vollversammlung umrahmen, wird die Sitzung der Engeren Konferenz des Lutherischen Einigungswerkes am 29. Juli kaum auffallen. Der auf dieser Sitzung zu haltende Vortrag über „Das Lutherische Einigungswerk im Rahmen des Lutherischen Weltbundes“ wird u. a. die enge geschichtliche Verbundenheit beider Organisationen darstellen. Es möchte nicht als überheblicher Stolz auf die Väter und Großväter der Allgemeinen Evangelisch-Lutherischen Konferenz (Lutherisches Einigungswerk), sondern als der Geschichte verpflichtende Treue zu den Vätern des heutigen Ordnungswerkes in allen Kirchen Augsburgischer Konfession ausgelegt werden, wenn hier für die vergeßliche Generation von heute festgehalten werden soll, daß es das kirchengeschichtliche Werk der Allgemeinen Evangelisch-Lutherischen Konferenz unter der Führung von Harleß, Kliefoth, Graf Vitzthum von Eckstädt und Ludwig Ihmels ist, die drei großen Zentren des Weltluthertums Deutschland (Hannover 1868), Skandinavien (Lund 1901) und Nordamerika (Gründung des Lutherischen Weltkonvents in Eisenach 1923) zueinander gebracht zu haben.

Seit jener denkwürdigen Gründung des Weltkonventes sind beide Organisationen in innerster Verbundenheit miteinander gegangen. Dabei ist ihnen ein je verschiedenes äußeres Geschick zuteil geworden. Hat der Weltkonvent ein imponierendes äußeres Wachstum entfaltet, das nach den Hemmnissen des zweiten Weltkrieges endlich zu seiner Konstituierung als Lutherischer Weltbund in Lund 1947 führte, so führte der Weg der Allgemeinen Konferenz von 1933 bis 1948 in die immer einschneidender